

- Gegenstand : Erhöhung der Betriebszeit, Einbau von Geräte, die nicht zur Mindestausrüstung gehören, Handbuchrevision
- Betroffen : DG-200 alle Baureihen, alle W.Nr.
- Dringlichkeit : Maßnahme 1: bis zur nächsten jährlichen Prüfung  
Maßnahmen 2-4: keine, optional
- Vorgang : Aufgrund der Ergebnisse von Betriebsfestigkeitsversuchen und der Ergebnisse der bisher durchgeführten Prüfungen kann die zulässige Lebensdauer auf 12.000 Flugstunden erhöht werden. Die für die Inspektionen erforderlichen Öffnungen sind bei der DG-200 bereits serienmäßig vorhanden.  
Der feste Wert für die Höchstmasse ohne Wasserballast wurde durch eine Berechnung basierend auf der Masse der nichttragenden Teile und den aktuellen Flügelmassen ersetzt.  
Bedingungen für den Einbau von Geräte, die nicht zur Mindestausrüstung gehören werden in das WHB aufgenommen.
- Maßnahmen : 1. Austausch der folgenden Handbuchseiten gegen die neuen Seiten mit Ausgabedatum April 2007, gekennzeichnet mit TM 323/15. Die markierten Änderungen beachten!  
Flughandbuch DG-200: 1a, 2, 8 , 19 , 27  
Flughandbuch DG-200/17: 17/1, 17/2, 17/8,17/19, 27  
Flughandbuch DG-200/17C: 17C1, 17C2, 17C8,17/19, 27  
Wartungshandbuch DG-200, DG-200/17 , DG-200/17C: 0, 7a , 7b , 20 , 21 , 22, 23  
2. Bei Bedarf kann ein neuer Wägebericht mit der gemäß FHB Seite 8 Abschnitt 2.6 berechneten Höchstmasse ohne Wasserballast erstellt werden.  
3. Bei Einbau von Geräte, die nicht zur Mindestausrüstung gehöre, sind die Angaben auf WHB Seite 23 zu beachten.  
4. Erhöhung der Lebensdauer gemäß dem in WHB Abschnitt 2.4 beschriebenen Verfahren, bei Bedarf.
- Material : Handbuchseiten siehe Maßnahme 1.
- Gewicht und Schwerpunktlage : Siehe Maßnahme 2
- Hinweise : Die Durchführung der Maßnahmen 1 und 3 kann durch den Halter erfolgen.  
Durchführung der Maßnahmen 2 und 4 nur beim Hersteller oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung.  
Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen 1 und 3 ist von einem Prüfer 3 mit entsprechender Berechtigung bei der nächsten jährlichen Prüfung in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.  
Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen 2 und 4 ist von einem Prüfer 3 mit entsprechender Berechtigung nach der Durchführung in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.
- Bruchsal den 8. Mai 2007 Zugelassen durch die EASA am 27.07.2007  
mit Zulassungs-Nr. A.C.07482
- Bearbeiter:  
Dipl. Ing. Wilhelm Dirks

*Wilhelm Dirks*